

Richtlinien für das Plakatieren auf öffentlicher Verkehrsfläche

I. Plakatieren vor Wahlen

Die gebührenfreie Erlaubnis gilt als erteilt für wahlbezogenes Plakatieren

- politischer Parteien, kommunaler Wählervereinigungen oder Einzelbewerber
- während der letzten vier Wochen vor dem Wahltag.

Im Fußgängerbereich Altstadt können Plakate in angemessener Zahl außerhalb der Flucht der Hauptstraße auf den angrenzenden Plätzen oder in den einmündenden Straßen aufgestellt werden.

II. Plakatieren auf öffentlicher Verkehrsfläche für politische Veranstaltungen außerhalb von Wahlen und sonstiges Plakatieren

Gebührenpflichtige Erlaubnisse werden für sieben Tage vor Veranstaltungsbeginn und für die Dauer der Veranstaltung erteilt

1. politischen Parteien und im Gemeinderat vertretenen kommunalen Wählervereinigungen
2. Tarifvertragsparteien bei herausragenden, in der Regel bundesweiten Ereignissen (z. B. 1. Mai)
3. Gebietskörperschaften für Informationsveranstaltungen
4. Trägern bedeutender Veranstaltungen aus Wissenschaft, Kultur und Sport
5. Trägern traditioneller Brauchtumsveranstaltungen (auch benachbarter Gemeinden)
6. Nutzern des Messplatzes, der Thingstätte und der Stadthalle oder einer vergleichbaren Heidelberger Halle für traditionelle oder besonders herausragende Großveranstaltungen von allgemeinem Interesse
7. Trägern stadt- oder stadtteilbezogener Informationsveranstaltungen
8. Trägern nichtkommerzieller, insbesondere an Kinder und Jugendliche gerichteter Veranstaltungen.

Bei stadtteilbezogenen Veranstaltungen kann die Erlaubnis auf den jeweiligen Stadtteil begrenzt werden.

In der Altstadt ist außerhalb von Wahlen das Plakatieren aus Gründen der Stadtbildpflege nur am Karlstor, auf dem Friedrich-Ebert-Platz, in der Friedrich-Ebert-Anlage, auf der westlichen Seite der Grabengasse (ausgenommen vor der Universitätsbibliothek) sowie entlang des Neckarstaden und Am Hackteufel möglich.

Die Erlaubnis erteilt das Amt für öffentliche Ordnung.

III. Plakatieren auf städtischen Kultursäulen für kulturelle Veranstaltungen

Gebührenfreie Erlaubnisse werden für 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn und für die Dauer der Veranstaltung erteilt

1. Kulturinstitutionen, die institutionelle Förderung durch die Stadt erhalten
2. freien Gruppen oder Veranstaltern, die von der Stadt Heidelberg projektbezogene Förderung erhalten
3. Gruppen oder Veranstaltern, die ein kulturelles Projekt ohne Bezuschussung durch die Stadt Heidelberg durchführen, deren Bekanntmachung aber empfehlenswert ist
4. nichtkommerziellen Vereinen (z. B. Stadtteilvereinen und Sportvereinen)

5. politischen Parteien und im Gemeinderat vertretenen kommunalen Wählervereinigungen
6. der Stadt selbst als Veranstalter.

Die Erlaubnis erteilt das Kulturamt. Sie kann für alle oder für einzelne Kultursäulen erteilt werden.

IV. Allgemeine Regeln

Das Plakatieren darf nicht zu Verkehrsbeeinträchtigungen führen.

Das Erscheinungsbild historischer Gebäude soll möglichst nicht gestört werden.

Die Belange des Umweltschutzes sind zu beachten. Insbesondere dürfen Plakate nicht an Bäumen befestigt werden.

Je Veranstaltung sollen in der Regel nicht mehr als 150 Plakatständer zugelassen werden.

Zwei Tage nach dem Ende der Veranstaltung müssen die Plakatträger wieder restlos abgeräumt sein.

Der Erlaubnisinhaber sorgt dafür, dass seine Plakatträger nicht von Nichtberechtigten genutzt werden.

Plakate und Plakatträger, die nicht diesen Richtlinien entsprechen oder die ohne die notwendige Erlaubnis angebracht wurden, kann die Stadt entfernen oder durch Dritte entfernen lassen.

Die Erlaubnis soll spätestens fünf Tage vor Plakatierungsbeginn beim Amt für öffentliche Ordnung - Gewerbeabteilung - beantragt werden (Ausnahme: Kultursäulen s.o.).

Die Einzelheiten werden im jeweiligen Erlaubnisbescheid geregelt.